



Gemeindeamt Bizau

## Halten und Parkenverbotsregelung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Zif.4 STVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen.

Die Gemeindevertretung von Bizau hat in ihrer Sitzung vom 06.03.2017 folgende

### VERORDNUNG

beschlossen:

Halte- und Parkverbot im gesamten Bereich des Wendeplatzes auf  
GSt.-Nr. 3666/1

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 STVO durch

- das Anbringen des Verbotsszeichens „Halten und Parken verboten“ gem. STVO § 13b und
- der Zusatztafel „gilt im gesamten Bereich des Wendeplatzes“.

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

  
Ing. Josef Bischofberger